UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456

IfEUS
Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht

Quelle: https://www.ndr.de/ratgeber/Klimaschutz-Moore-sind-effektive-CO2-Speicher,moore158.html

Die EU-Wiederherstellungsverordnung

Eine Einführung in ihre Ziele und Instrumente

Frederick Qasem | 29. April 2026

Inhaltsverzeichnis

- Einführung und Überblick
- Der zielorientierte Ansatz der W-VO
- Art. 4 W-VO im Fokus
  - Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen
  - Verbesserungsgebote
  - Verschlechterungsverbote
- Zentrales Instrument: Die nationale Wiederherstellungsplanung
  - Zeitrahmen
  - Charakteristika und Anforderungen an den NWP
  - Entwurf des NWP
- Ausblick

Einführung und Überblick

- W-VO als dritte umweltrechtliche Säule; seit 18.08.2024 in Kraft
- Verbindliche, unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten (Art. 288 Abs. 2 Satz 2 AEUV)
- Aber: hinkende Verordnung – Verpflichtung zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen
- W-VO verfolgt einen politikplanerischen Ansatz
- Kapitelstruktur der Verordnung
  - Kap. I (Art. 1-3): Allgemeine Bestimmungen
  - Kap. II (Art. 4-13): Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen
  - Kap. III (Art. 14-19): Nationale Wiederherstellungspläne
  - Kap. IV (Art. 20 f.): Überwachung und Berichterstattung
  - Kap. V (Art. 22-24): Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte
  - Kap. VI (Art. 25-28): Schlussbestimmungen

Der zielorientierte Ansatz der W-VO

- Art. 1 Abs. 2 W-VO gibt als umfassendes Unionsziel vor,
  - bis 2030 mind. 20 % der Land- und Meeresfläche und
  - bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken
- Wiederherstellung in Art. 3 Nr. 3 W-VO als „Prozess der aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems zur Verbesserung seiner Struktur und Funktionen (…)“ legaldefiniert → prozessbezogen

Kapitel 2

(Allgemeine) Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen

- Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme, Art. 4 W-VO
- Meeresökosysteme, Art. 5 W-VO

(Spezielle) Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen

- städtische Ökosysteme, Art. 8 W-VO
- Flüsse und Auen, Art. 9 W-VO
- Bestäuberpopulationen, Art. 10 W-VO
- landwirtschaftliche Ökosysteme, Art. 11 W-VO
- Waldökosysteme, Art. 12 W-VO

Sonstige Regelungen

- Privilegierungen bestimmter Tätigkeiten, Art. 6, 7 W-VO
- Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen, Art. 13 W-VO

Art. 4 W-VO im Fokus

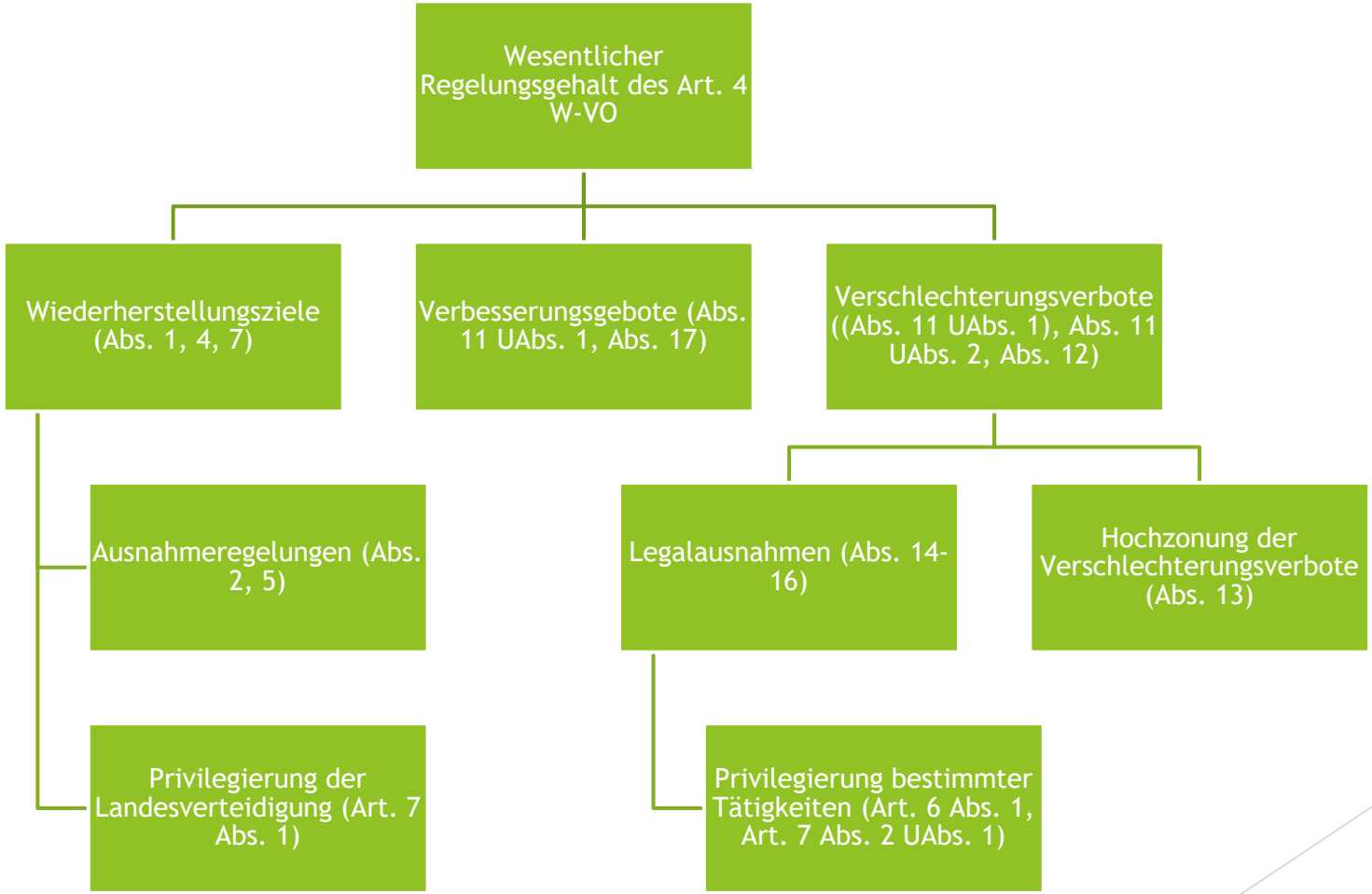

Art. 4 W-VO im Fokus

Wiederherstellung von LRT, die sich nicht in einem guten Zustand befinden (Abs. 1)

- Neue Kategorie: „guter Zustand eines LRT“ (Art. 3 Nr. 4 W-VO), der durch das FFH-Interpretations-Handbuch der Kommission bestimmt werden soll (ErwGr. 25)
- Zeitliche Staffelung der Flächenziele, wobei die Ziele für 2040 und 2050 nicht auf die Gesamtfläche, sondern auf die LRT-Gruppen Bezug nehmen → Flexibilisierung
- Flächenziele können sich nur auf den Anteil der LRT beziehen, deren Zustand bekannt ist (Art. 4 Abs. 9 W-VO)
- Ausnahme für sehr häufig vorkommende und weit verbreitete LRT (Abs. 2) – in DE ist Anwendung ausgeschlossen

Erneute Etablierung von LRT (Abs. 4)

- Zeitliche Staffelung der Flächenziele
- Ziele nehmen allesamt Bezug auf die Gruppen von LRT → Flexibilisierung
- Ausnahme aus Abs. 5 bei „angemessener Begründung“ – in DE abgeschwächtes Zielregime für 27 LRT

Zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen (Abs. 7)

- Anknüpfung an Habitate von Arten, die nach der FFH-RL oder VRL geschützt sind
- Neue Kategorie: „ausreichende Qualität und Quantität“ geschützter Habitate (Art. 3 Nr. 9, 10 W-VO) → FFH-Interpretations-Handbuch der Kommission (ErwGr. 25)

Art. 4 W-VO im Fokus

- Verbesserungsgebote (Abs. 11 UAbs. 1, Abs. 17)
  - Kontinuierliche Verbesserung des Zustands der LRT und der Qualität geschützter Habitate
  - Zuwachs der einen guten Zustand aufweisenden Fläche der LRT und Zunahme der Tendenz hin zu einer ausreichenden Qualität und Quantität geschützter Habitate
- Verschlechterungsverbote (Abs. 11 UAbs. 1, 2, Abs. 12)
  - Keine erhebliche Verschlechterung des Zustandes von Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Arten erreicht wurde → wohl potentieller Versagungsgrund in Planungs- und Zulassungsentscheidungen
  - Keine (erhebliche) Abweichung vom Pfad kontinuierlicher Verbesserung
  - Keine erhebliche Verschlechterung der Flächen, auf denen ein LRT in gutem Zustand vorkommt und die zur Erreichung der in Abs. 17 genannten Ziele erforderlich sind
  - Ausnahmen in Abhängigkeit der Lage in den Abs. 14, 15 und 16
  - Hochzonung der Verschlechterungsverbote auf biografische Regionen (Abs. 13)

Wiederherstellungsplanung – ambitionierter Zeitrahmen

- Art. 14 Abs. 1 W-VO: „jeweils einen nationalen Wiederherstellungsplan“

- Rechtsgrundlagen: Art. 16, 17, 19 W-VO

Charakteristika und Anforderungen an den nationalen Wiederherstellungsplan

- Kein herkömmlicher räumlicher Fachplan
- Stattdessen: Strukturelle Ähnlichkeit zum integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (INEK-Plan)
- allenfalls Behördenverbindlichkeit ohne Außenwirkung
- Art. 14 W-VO: **Erstellung** des Plans – insbesondere:
  - Flächenquantifizierung (Abs. 2)
  - Umfassende Berücksichtigung paralleler (EU-)Rechtsakte (Abs. 9; Abs. 14)
  - Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 20)
  - SUP-Pflichtigkeit ungeklärt
- Art. 15 W-VO: **Inhalt** des Plans – insbesondere:
  - Flächenquantifizierung (Abs. 3 Buchst. a)
  - Geschätzter Finanzierungsbedarf (Abs. 3 Buchst. u)
  - Beschreibung und Zeitplan für die Wiederherstellungsmaßnahmen (Abs. 3 Buchst. c, n)

Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans

- Teil A – Zielunabhängige Angaben
- Teil B – Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen, je Artikel
- Teil C – Maßnahmen

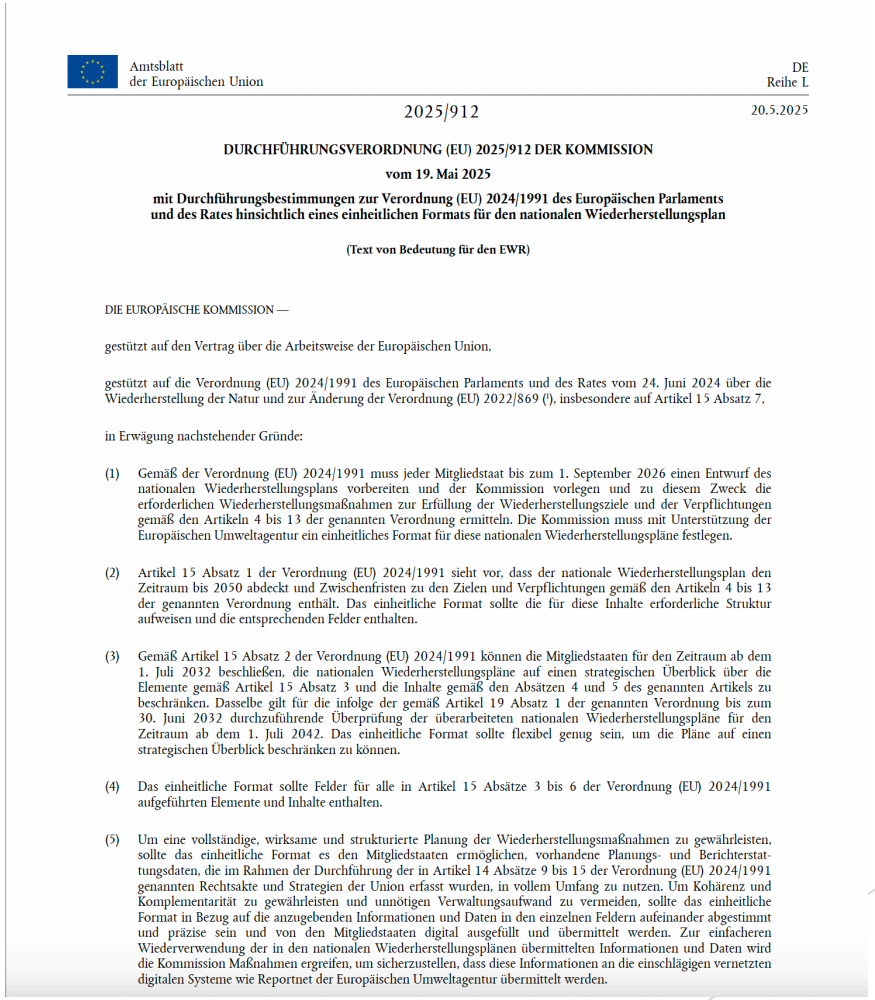

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/912

20.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/912 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines einheitlichen Formats für den nationalen Wiederherstellungsplan

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (1), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 muss jeder Mitgliedstaat bis zum 1. September 2026 einen Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans vorbereiten und der Kommission vorlegen und zu diesem Zweck die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erfüllung der Wiederherstellungsziele und der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 der genannten Verordnung ermitteln. Die Kommission muss mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur ein einheitliches Format für diese nationalen Wiederherstellungspläne festlegen.

(2) Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1991 sieht vor, dass der nationale Wiederherstellungsplan den Zeitraum bis 2050 abdeckt und Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13 der genannten Verordnung enthält. Das einheitliche Format sollte die für diese Inhalte erforderliche Struktur aufweisen und die entsprechenden Felder enthalten.

(3) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1991 können die Mitgliedstaaten für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2032 beschließen, die nationalen Wiederherstellungspläne auf einen strategischen Überblick über die Elemente gemäß Artikel 15 Absatz 3 und die Inhalte gemäß den Absätzen 4 und 5 des genannten Artikels zu beschränken. Dasselbe gilt für die infolge der gemäß Artikel 19 Absatz 1 der genannten Verordnung bis zum 30. Juni 2032 durchzuführende Überprüfung der überarbeiteten nationalen Wiederherstellungspläne für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2042. Das einheitliche Format sollte flexibel genug sein, um die Pläne auf einen strategischen Überblick beschränken zu können.

(4) Das einheitliche Format sollte Felder für alle in Artikel 15 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2024/1991 aufgeführten Elemente und Inhalte enthalten.

(5) Um eine vollständige, wirksame und strukturierte Planung der Wiederherstellungsmaßnahmen zu gewährleisten, sollte das einheitliche Format es den Mitgliedstaaten ermöglichen, vorhandene Planungs- und Berichterstattungsdaten, die im Rahmen der Durchführung der in Artikel 14 Absätze 9 bis 15 der Verordnung (EU) 2024/1991 genannten Rechtsakte und Strategien der Union erfasst wurden, in vollem Umfang zu nutzen. Um Kohärenz und Komplementarität zu gewährleisten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte das einheitliche Format in Bezug auf die anzugebenden Informationen und Daten in den einzelnen Feldern aufeinander abgestimmt und präzise sein und von den Mitgliedstaaten digital ausgefüllt und übermittelt werden. Zur einfacheren Wiederverwendung der in den nationalen Wiederherstellungsplänen übermittelten Informationen und Daten wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Informationen an die einschlägigen vernetzten digitalen Systeme wie Reportnet der Europäischen Umweltagentur übermittelt werden.

Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans

- Rückgriff – wenn möglich – auf bestehende Datenquellen (bspw. FFH-Bericht 2025)
- Grds. wurden nur obligatorische Felder ausgefüllt
- Hohe Abstraktionsebene, um Flexibilität bei Umsetzung und Ausgestaltung beizubehalten → etwa keine flächenspezifischen Angaben, sondern Identifikation sog. Suchräume auf Landkreisebene

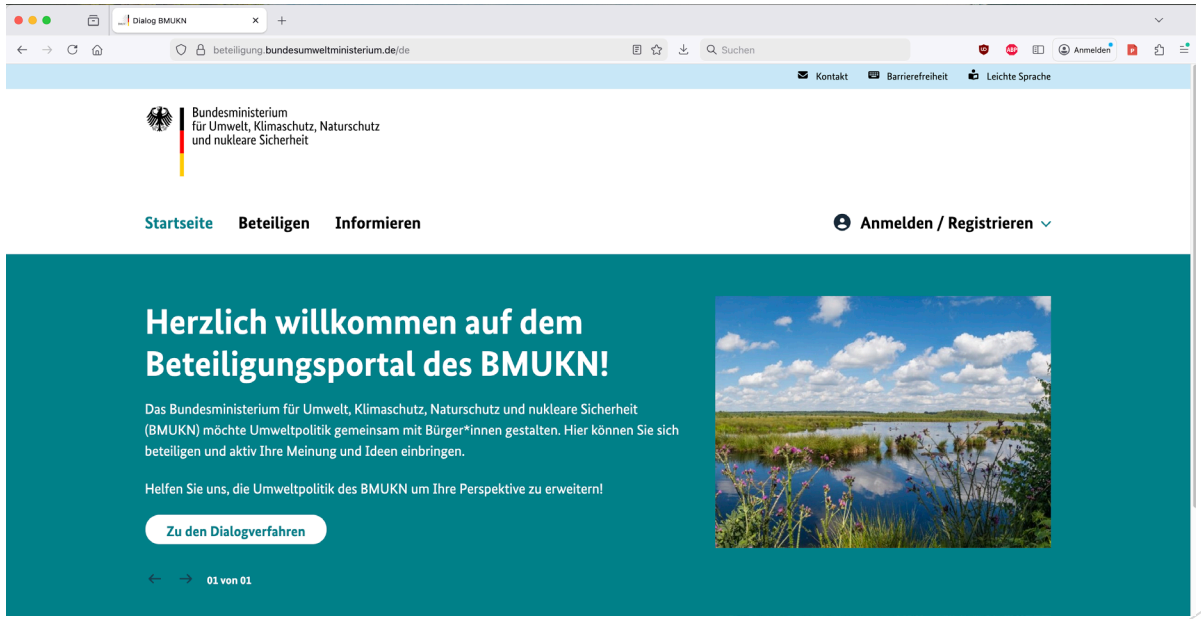

Ausblick

- Finanzierungsfrage weiterhin offen → Entwurf des NWP enthält lediglich grobe Schätzungen des Finanzierungsbedarfs und stellt Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt
- Einbeziehung aller Akteur*innen und Kommunikation auf allen Ebenen zur Transparenz- & Akzeptanzsteigerung
- Überwachungs- und Berichterstattungspflichten als notwendige Voraussetzung und Erstellung der NWP in den Mitgliedstaaten als erster wichtiger Schritt zur Zielerreichung
- Ob ein rein freiwilliger Ansatz zur Zielerreichung genügt, bleibt jedoch fraglich → Besser: Flankierung mit ordnungsrechtlichen Instrumenten

Literatur-Übersicht

- *Bodenbender*, Die EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – Ein Überblick, NuR 2024, S. 525–533.
- *Fellenberg*, Anwendungsfragen rund um die Europäische Wiederherstellungsverordnung, NVwZ 2025, S. 124–130.
- *Gellermann*, Auf dem Weg zur Bewältigung der Biodiversitätskrise. Was bringt die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur?, EurUP 2024, S. 215–226.
- *Hendrischke*, Schutz von Ökosystemen nach Art. 4 der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, ZUR 2025, S. 150–159.
- *Köck*, Deutschland braucht ein Durchführungsgesetz zur EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, ZUR 2025, S. 1–2.
- *Qasem/Rehder*, Naturwiederherstellung am Beispiel von Moorflächen. Regelungsgefüge der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und deren Umsetzung in Deutschland, ZUR 2025, S. 3–14.
- *Reese*, Das neue Renaturierungsgesetz der EU – Nun zur Umsetzung!, ZUR 2024, S. 449–450.
- *Schieferdecker*, Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, NVwZ 2024, S. 1865–1874.
- *SRU/WBBGR/WBW*, Renaturierung: Biodiversität stärken, Flächen zukunftsfähig bewirtschaften. Stellungnahme, Berlin 2024.

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456

IfEUS
Institut für Energie-, Umwelt- und Seerecht

Quelle: https://www.ndr.de/ratgeber/Klimaschutz-Moore-sind-effektive-CO2-Speicher,moore158.html

Die EU-Wiederherstellungsverordnung

Eine Einführung in ihre Ziele und Instrumente

Frederick Qasem | 29. April 2026